

## Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

### Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23. September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

#### **Stadtbezirk Aachen-Mitte**

##### **1. Claßenstraße**

klarstellende Widmung für die Verbreiterung der Straße im Bereich der Hs.Nr. 11 (Gemarkung Aachen, Flur 8, Flurstück 471)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

#### **Stadtbezirk Aachen-Brand**

##### **2. Marktplatz**

klarstellende Widmung nach dem erfolgten Umbau und der Neugestaltung (Gemarkung Brand, Flur 7, Flurstück 959 tlw. und 960 tlw.)

Der Gemeingebrauch an der Platzfläche wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

##### **3. Im Vennbahnbogen/Münsterstraße**

ca. 49 m langes Teilstück ausgehend von der Münsterstraße bis zum bisher gewidmeten Teilstück, welches im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 902 als „Verkehrsfläche (Laubengang)“ festgesetzt ist (Gemarkung Brand, Flur 24, Flurstück 688 tlw.)

Der Gemeingebrauch auf die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

#### **Stadtbezirk Laurensberg**

##### **4. Alois-Riedler-Straße**

neu ausgebaute Erschließungsanlage (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 719 und 789)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

##### **5. Campus-Boulevard**

neu ausgebaute Erschließungsanlage (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 577, 582, 717, 780, 779, 778, 777, 776, 775, 774, 773, 772, 621, 620, 626, 760, 625, 764, 762, 616, 767, 630, 766, 633, 637 tlw.)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

**6. Doris-Schachner-Straße**

neu ausgebaute Erschließungsanlage (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 720)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

**7. Maria-Lipp-Straße**

neu ausgebaute Erschließungsanlage (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 718 und 791)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

**8. Wilfried-König-Straße**

neu ausgebaute Erschließungsanlage (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 721 und 787)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

**9. Seffenter Weg**

klarstellende Widmung für den Bereich vom Pariser Ring bis zum Campus-Boulevard (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 755, 758, 830, 831, 555, 832, 558, 823, 822, 567, 821, 820, 819, 824, 819, 839, 828, 560, 838, 563, 587, 661)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

**10. Forckenbeckstraße**

klarstellende Widmung für den kompletten Bereich zwischen dem Seffenter Weg dem neuen, ovalen Kreisverkehr an der Kullenhofstraße (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 751, 752, 667, 668, 671, 641, 639, 645, 647, 637 tlw., 747, 749, 635, 649, 652, 655, 656 und 659 sowie Flur 25, Flurstück 448, 451, 466, 462, 560, 558, 464, 471 tlw., 473, 479, 476, 480, 550, 505, 507, 503, 553, 551, 547 tlw., 554, 552, 556, 555 tlw., 545, 546, 543 tlw., 541, 540, 539, 544, 549, 548 tlw. und 542)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

**11. Pauwelsstraße**

klarstellende Widmung im neu gestalteten Einmündungsbereich in die Forckenbeckstraße (Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 471 tlw., 468 und 440)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

**12. Kullenhofstraße**

klarstellende Widmung für die Verbreiterung im Bereich zwischen dem Steinbergweg und dem neuen Kreisverkehr (Gemarkung Laurensberg, Flur 25, Flurstück 528 tlw., 510 tlw., 511, 512, 524, 525 tlw., 521, 519, 388 tlw., 517 und 492 tlw. sowie Flur 26, Flurstück 537 tlw.)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

**13. Steinbachstraße**

klarstellende Widmung für den neu ausgebauten Teil vom bisher gewidmeten Teil (Wendehammer) bis zum Campus Boulevard (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 588, 589, 590, 781, 783, 608, 610 und 619)

Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt.

Die Straßen der Nrn. 1., 5., 9., 10., 11., und 12. werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 1 (Hauptverkehrsstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Die Straßen der Nrn. 2., 3., 4., 6., 7., 8. Und 13. werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird am 01.01.2020 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschirtor, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 18.12.2019

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister